



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
Gemeindeamt

# Leitfaden für Zweckverbände

Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur  
Organisation und dem Finanzhaushalt  
von Zweckverbänden

Version 1.0

3. Juli 2017



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
Allgemeine Bestimmungen .....	3
Organisation .....	4
1. Stimmberechtigte.....	4
2. Gemeindeversammlungen .....	4
3. Gemeindeparlamente .....	6
4. Behörden .....	7
Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit .....	9
1. Grundsätze .....	9
2. Ausgliederung.....	9
3. Zusammenarbeit.....	10
Finanzhaushalt.....	12
1. Steuerung des Finanzhaushalts.....	12
2. Ausgaben und Anlagen .....	13
3. Rechnungslegung und Berichterstattung .....	14
4. Rechnungs- und Buchprüfung.....	15
Änderungen im Bestand und Gebiet .....	16
Aufsicht und Rechtsschutz .....	16
Schlussbestimmungen .....	17

### Abkürzungen

GG      Gemeindegesetz vom 20. April 2015

VGG     Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016



# Einleitung

## Ziel und Zweck

Der vorliegende Leitfaden dient den Zweckverbänden (ZV) als Arbeitsinstrument als Ergänzung zum Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.

Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung gelten für alle Arten von Gemeinden; einige Bestimmungen gelten nur für Versammlungsgemeinden oder für Parlamentsgemeinden; vereinzelte Bestimmungen gelten nur für politische oder nur für Schulgemeinden.

Im Grundsatz gelten alle Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung auch für Zweckverbände. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen: Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung enthalten Bestimmungen, die mit den Besonderheiten des Zweckverbands nicht vereinbar sind und deshalb für Zweckverbände nicht gelten.

Die Bestimmungen, die uneingeschränkt anwendbar sind, werden im Leitfaden nicht weiter erläutert; sie erfordern keine Erläuterungen.

Der Leitfaden zeigt auf, welche Bestimmungen auf Zweckverbände gar nicht oder nur in angepasster Form anwendbar sind.

# Allgemeine Bestimmungen

## Autonomie § 2 GG

§ 2 Abs. 2 Satz 2 GG gilt in angepasster Form:

Der Name eines Zweckverbands ist in den Statuten festgelegt. Die Änderung des Verbandsnamens erfordert eine Statutenrevision. Sie ist wie jede Statutenänderung vom Regierungsrat zu genehmigen.

## Gliederung und Organisation § 3 GG

Gilt nicht für Zweckverbände.

## Rechtsetzung § 4 GG

§ 4 Abs. 1 GG gilt nicht für Zweckverbände, stattdessen greift die Sonderbestimmung von § 80 Abs. 2 GG:

Die Zweckverbände regeln die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in den Statuten. Dass die Statuten erst nach der Genehmigung des Regierungsrats in Kraft treten, regelt § 80 Abs. 2 GG.

§ 4 Abs. 2 GG gilt in angepasster Form:



Wichtige Rechtsätze erlassen im Zweckverband mit Delegiertenversammlung (DV) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets an der Urne und die Delegiertenversammlung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Im Zweckverband ohne Delegiertenversammlung werden wichtige Rechtssätze von den Stimmberechtigten an der Urne erlassen.

Gemeindeorgane  
§ 5 GG

Gilt nicht für Zweckverbände.

Die Organe des Zweckverbands sind in § 73 Abs. 2 GG geregelt.

Publikation  
§ 7 GG und § 2 VGG

Gilt nicht für Zweckverbände.

Zweckverbände müssen dafür sorgen, dass ihre Erlasse dauernd elektronisch zugänglich sind. Sie müssen aber nicht eine systematische Rechtssammlung führen und veröffentlichen.

## Organisation

### 1. Stimmberechtigte

Abstimmungsverfahren  
an der Urne  
§ 13 GG

§ 13 verweist auf das GPR<sup>1</sup>: Das GPR enthält Sonderbestimmungen für Zweckverbände.

Im Zweckverband gibt es nur die Volksinitiative (§ 146 Abs. 3 GPR).

### 2. Gemeindeversammlungen

Zusammensetzung und  
Öffentlichkeit  
§ 14 GG

Gilt nur für Zweckverbände, die eine eigene Versammlung der Stimmberechtigten (Verbandsversammlung) haben.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die politischen Rechte vom 1.9.2003 (LS 161)



Aufgaben und Befugnisse  
§ 15 GG

Gilt nur für Zweckverbände, die eine eigene Versammlung der Stimmberechtigten (Verbandsversammlung) haben.

Vorbereitende Gemeindeversammlung  
§ 16 GG

Gilt nur für Zweckverbände, die eine eigene Versammlung der Stimmberechtigten (Verbandsversammlung) haben.

Anfragerecht  
§ 17 GG

§ 17 GG gilt in angepasster Form für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung:

(vgl. Art. 25 Musterstatuten ZV mit DV)

Jeder Delegierte kann Anfragen zu Verbandsangelegenheiten einreichen. Der Vorstand beantwortet die Anfrage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und in der Delegiertenversammlung mündlich. Der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet. Die Statuten können aber auch festlegen, dass eine Diskussion nur stattfindet, wenn ein Delegierter sie verlangt.

In Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung gibt es kein Anfragerecht. Denn es gibt kein Forum wie die Delegiertenversammlung oder eine Verbandsversammlung, in deren Rahmen der Vorstand die Anfrage beantworten könnte.

Einberufung der Gemeindeversammlung  
§ 18 GG

Gilt für Zweckverbände, die eine eigene Versammlung der Stimmberechtigten (Verbandsversammlung) haben.

Versammlungsleitung  
§ 20 GG

Gilt für Zweckverbände, die eine eigene Versammlung der Stimmberechtigten (Verbandsversammlung) haben.

Stimmzählende  
§ 21 GG

Gilt für Zweckverbände, die eine eigene Versammlung der Stimmberechtigten (Verbandsversammlung) haben.

Beratung und Antragstellung  
§ 22 GG

Gilt für Zweckverbände, die eine eigene Versammlung der Stimmberechtigten (Verbandsversammlung) haben.



### 3. Gemeindeparlamente

Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder  
§ 29 GG

(vgl. Art. 25 Musterstatuten ZV mit DV)

Gilt nicht für Zweckverbände.

Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung müssen die Delegierten nicht zwingend frei von jeder Weisung sein. Die Verbandsgemeinden können für ihre Delegierten ein Weisungsrecht (gebundenes Mandat) vorsehen.

Auch bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung ist es denkbar, dass die Verbandsgemeinden ihren Vertretern im Vorstand Weisungen erteilen können.

Es ist nicht zweckmässig, dass das Weisungsrecht in den Statuten geregelt wird; jede Verbandsgemeinde soll für sich entscheiden, ob sie das gebundene Mandat einführen und regeln will.

Organisationserlass  
§ 31 GG

(vgl. Art. 25 Musterstatuten ZV mit DV)

Gilt nicht für Zweckverbände.

Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung verfügen die Delegierten nicht zwingend über die parlamentarischen Instrumente gemäss §§ 34 und 35 GG (vgl. Leitfaden zu § 34 GG).

Im Zweckverband mit Delegiertenversammlung gibt es nicht zwingend eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK).

Rechte der Mitglieder des Parlaments: mögliche Vorstösse  
§ 34 GG

(vgl. Art. 21 Musterstatuten ZV mit DV)

Gilt nicht für Zweckverbände.

In Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung haben die Delegierten das Anfragerecht im Sinne von § 17 GG und sie haben das Einberufungsrecht.

Eine in den Statuten festzusetzende Anzahl von Delegierten kann die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen, d.h. ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen. Über das gemeinsame Einberufungsrecht kann die statutarische Anzahl von Delegierten faktisch ein ähnliches Ergebnis erzielen wie mit einem Postulat oder einer Motion.

Die anderen parlamentarischen Instrumente gemäss § 34 GG stehen den Delegierten nicht zur Verfügung, weil sie nicht zweckmässig sind: Denn die Delegiertenversammlung besteht nicht aus repräsentativdemokratischen Volksvertretern, es herrscht kein dem Parlament vergleichbarer regelmässiger Sitzungsbetrieb und es gibt keine dem Parlament vergleichbare interne Organisation mit Kommissionen.



Rechte der Mitglieder  
des Parlaments: Gegen-  
stand  
§ 35 GG

Gilt nicht für Zweckverbände (vgl. Leitfaden zu § 34 GG).

(vgl. Art. 25 Musterstatuten ZV  
mit DV)

Kinder- und Jugendpar-  
lament  
§ 37 GG

Gilt nicht für Zweckverbände.

## 4. Behörden

Zusammensetzung  
§ 47 GG

Gilt nicht für Zweckverbände.

Es ist zulässig, dass der Vorstand eines Zweckverbands aus nur drei Mitgliedern besteht.

Unterstellte Kommissio-  
nen  
§ 50 GG

Die Anwendbarkeit von § 50 GG auf Zweckverbände ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber kaum praktische Bedeutung haben:

Die Zweckverbände können über eine Geschäftsleitung verfügen, die den Vorstand im operativen Geschäft stark entlastet. Auch anderen Angestellten kann der Vorstand Entscheidungsbefugnisse delegieren. Bei einer solchen Organisation ergibt eine unterstellte Kommission, an die der Vorstand Aufgaben überträgt, kaum einen Sinn.

Eigenständige Kommissio-  
nen  
§ 51 GG

Die Anwendbarkeit von § 51 GG auf Zweckverbände ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber kaum praktische Bedeutung haben:

Die Zweckverbände können über eine Geschäftsleitung verfügen, die den Vorstand im operativen Geschäft stark entlastet. Auch anderen Angestellten kann der Vorstand Entscheidungsbefugnisse delegieren. Bei einer solchen Organisation ergibt eine eigenständige Kommission, die anstelle des Vorstands handelt, kaum einen Sinn.

Gemeindeschreiber  
§ 52 GG

Gilt nicht für Zweckverbände.

In der Verbandsorganisation gibt es keinen dem Gemeindeschreiber vergleichbaren Funktionsträger. Die Zweckverbände können über eine Geschäftsleitung (bzw. einen Geschäftsleiter) verfügen, was aber nicht zwingend ist.



Schulpflege  
§§ 54 - 57 GG

Gelten nicht für Zweckverbände.

Die Schulpflege im Sinne der §§ 54 - 57 GG hat die Stellung einer eigenständigen Kommission (vgl. § 56 Abs. 3 GG). Bei Schulzweckverbänden hat die Schulpflege hingegen die Stellung des Verbandsvorstands.

Rechnungsprüfungs-  
kommission: Bestand  
§ 58 GG

(vgl. Art. 33 Musterstatuten ZV  
mit DV)

§ 58 Abs. 1 GG gilt nicht für Zweckverbände.

Bei Zweckverbänden ist es zulässig, dass die Rechnungsprüfungskommission aus nur drei Mitgliedern besteht.

§ 58 Abs. 2 GG gilt in angepasster Form:

In Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung wird die Rechnungsprüfungskommission (RPK) in der Regel von der Delegiertenversammlung gewählt. Die RPK besteht aber nicht zwingend aus Delegierten. Die Delegiertenversammlung wird geeignete Personen als Mitglieder der Verbands-RPK wählen.

Die Statuten könnten stattdessen auch vorsehen, dass die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK des Verbands tätig wird.

§ 58 Abs. 3 GG gilt nicht für Zweckverbände.

§ 58 Abs. 4 GG gilt nicht für Zweckverbände.

Geschäftsprüfungskom-  
mission: Bestand  
§ 60 GG

(vgl. Art. 33 Musterstatuten ZV  
mit DV)

§ 60 Abs. 1 gilt in angepasster Form:

Zweckverbände mit Delegiertenversammlung sind nicht zur Geschäftsprüfung verpflichtet, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist nicht zwingend. Die Statuten können vorsehen, dass die RPK auch Aufgaben einer GPK erfüllt, d.h., dass der Zweckverband über eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verfügt.

§ 60 Abs. 2 GG gilt nicht für Zweckverbände.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission muss über mindestens drei Mitglieder verfügen.

§ 60 Abs. 3 GG gilt in angepasster Form:

Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung können in ihren Statuten vorsehen, dass es statt nur einer Verbands-RPK eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission gibt; die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission muss mindestens drei Mitglieder haben.





Geschäftsprüfungskommission: Aufgaben  
§ 61 GG

(vgl. Art. 34 Musterstatuten  
Zweckverband mit Delegiertenversammlung)

§ 61 Abs. 2 GG gilt in angepasster Form:

Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung und bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission – wenn sie eine haben (vgl. Leitfaden zu § 60 GG) – alle Geschäfte, mit und ohne finanzielle Tragweite, über die die Gemeindevorstände oder die Delegiertenversammlung, die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet oder die Verbandsgemeinden an der Urne beschliessen.

## Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit

### 1. Grundsätze

Aufgabenträger  
§ 63 GG

Die Anwendbarkeit von § 63 GG auf Zweckverbände ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber kaum praktische Bedeutung haben:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Zweckverbände Aufgaben z.B. auf einen Privaten zur Erfüllung übertragen oder Aufgaben ausgliedern.

Da der Zweckverband selbst schon Rechtsträger für eine Ausgliederung bildet, die mehrere Gemeinden zusammen vorgenommen haben, hat er seine Aufgaben grundsätzlich selbst zu erfüllen; andernfalls verliert er seine Funktion. Die Hauptaufgabe muss der Zweckverband daher selbst erfüllen. Höchstens mit Bezug auf untergeordnete Aufgaben kann er eine Aufgabenübertragung oder Ausgliederung vornehmen.

### 2. Ausgliederung

Rechtsformen: Gemeindeanstalt  
§ 66 GG

Die Anwendbarkeit von § 66 GG auf Zweckverbände ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber kaum praktische Bedeutung haben:

Es ergäbe keinen Sinn, wenn ein Zweckverband für die Erfüllung untergeordneter Aufgaben eine Anstalt gründen würde, zumal diese Rechtsform namentlich keine Kooperation mit einem privaten Dritten ermöglicht.



Rechtsformen: Juristische Personen des Privatrechts  
§ 67 GG

§ 67 GG gilt in angepasster Form:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Zweckverband untergeordnete Aufgaben z.B. auf eine AG überträgt oder ausgliedert. Die Übertragungs- oder Ausgliederungsfähigen Aufgaben sind sehr beschränkt – sie müssen gemessen am Hauptzweck des Zweckverbands klar untergeordnete Funktionen haben.

Rechtsgrundlage: Zuständigkeit  
§ 69 GG

§ 69 GG gilt in angepasster Form:

Der Zweckverband hat, um seine Funktion als Aufgabenträger zu erfüllen, seine Aufgaben grundsätzlich selbst zu erfüllen. Eine Ausgliederung untergeordneter Aufgaben kann zwar zulässig sein, entspricht aber nicht der ordentlichen Organisationsstruktur einer Aufgabenerfüllung im Zweckverband. Demzufolge ist die ungewöhnliche Ausgliederung untergeordneter Verbandsaufgaben in der Regel von erheblicher Bedeutung.

Der Zweckverband muss bei einer Ausgliederung in eine AG, die von erheblicher Bedeutung ist, einen rechtsetzenden Ausgliederungserlass schaffen, den die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet an der Urne beschließen.

### 3. Zusammenarbeit

Abschlussvertrag  
§ 71 GG

Zweckverbände können mit Gemeinden Anschlussverträge vereinbaren. Der Zweckverband erfüllt für die angeschlossene Gemeinde eine Aufgabe oder ermöglicht ihr die Benutzung seiner Einrichtungen. In einem solchen Fall gilt § 71 GG uneingeschränkt.

Umgekehrt kann der Zweckverband über einen Anschlussvertrag eine Aufgabe über eine Gemeinde erfüllen lassen oder ihre Einrichtungen benutzen. In diesem Fall gilt § 71 GG in angepasster Form. Der Zweckverband kann nur untergeordnete Aufgaben von einer Gemeinde erfüllen lassen. Die Hauptaufgaben muss der Zweckverband selbst erfüllen (vgl. Leitfaden zu § 63 GG).

Zusammenarbeitsvertrag  
§ 72 GG

§ 72 GG gilt in angepasster Form:

Ein Zweckverband kann einen Zusammenarbeitsvertrag mit einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden begründen oder mit einem oder mehreren anderen Zweckverbänden.

Der Zweckverband kann nur untergeordnete Aufgaben über die Zusammenarbeitsform des Zusammenarbeitsvertrags erfüllen lassen. Denn die Hauptaufgaben muss der Zweckverband selbst erfüllen (vgl. Leitfaden zu § 63 GG).



#### Zweckverband § 73 GG

Die Anwendbarkeit von § 73 GG auf Zweckverbände ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber kaum praktische Bedeutung haben:

Es wäre nicht unzulässig, dass mehrere Zweckverbände einen Zweckverband gründen würden. Allerdings könnte ein solcher (Unter-)Verband nur untergeordnete Aufgaben der Zweckverbände erfüllen, da sie ihre Hauptaufgaben selbst erfüllen müssen (vgl. Leitfaden zu § 63 GG). Praktisch dürfte die Rechtsform des Zweckverbands kaum je geeignet sein, um für mehrere Zweckverbände deren untergeordnete Aufgaben zu erfüllen.

#### Gemeinsame Anstalt § 74 GG

Die Anwendbarkeit von § 74 GG auf Zweckverbände ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber kaum praktische Bedeutung haben:

Mehrere Zweckverbände können nur untergeordnete Aufgaben durch einen gemeinsamen Rechtsträger wie die gemeinsame Anstalt erfüllen lassen. Denn die Zweckverbände müssen ihre Hauptaufgaben selbst erfüllen (vgl. Leitfaden zu § 63 GG).

#### Juristische Personen des Privatrechts § 75 GG

§ 75 GG gilt in angepasster Form:

Ein Zweckverband kann mit einer oder mehreren Gemeinden, mit einem oder mehreren Zweckverbänden, mit einem oder mehreren Anstalten oder mit privaten Dritten eine juristische Person des Privatrechts (z.B. AG oder Stiftung) errichten. Ebenso kann sich ein Zweckverband an einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts beteiligen oder ihr Aufgaben übertragen.

In all diesen Fällen gilt die Einschränkung, dass der Zweckverband nur untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung übertragen kann. Denn die Zweckverbände müssen ihre Hauptaufgaben selbst erfüllen (vgl. Leitfaden zu § 63 GG).

#### Zuständigkeit: bei selbständigen Aufgabenträgern § 79 GG

§ 79 GG gilt in angepasster Form:

Geht ein Zweckverband mit einem anderen Zweckverband, mit einer Gemeinde, mit einer Anstalt oder einem privaten Dritten eine Zusammenarbeit ein (vgl. Leitfaden zu §§ 73, 74, 75 GG), braucht es als Rechtsgrundlage einen Vertrag; dieser Vertrag muss von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets an der Urne gutgeheissen werden.



# Finanzhaushalt

## 1. Steuerung des Finanzhaushalts

Ausgleich des Budgets  
§ 92 GG und § 10 VGG

Gilt nicht für Zweckverbände.

Zweckverbände erheben keine Steuern und können auch keinen Gemeindesteuerfuss festsetzen. Das Defizit bzw. der Aufwandüberschuss ergibt sich aus der Aufgabenerfüllung und wird in den meisten Fällen durch die Verbandsgemeinden gedeckt.

Bei eigenwirtschaftlichen Zweckverbänden, welche ihre Aufwendungen durch entsprechende Gebühren oder Entgelte decken und das Jahresergebnis im Eigenkapital vortragen, gibt es keine Regelung bezüglich der Höhe des zulässigen Aufwandüberschusses.

Zweckverbände können die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht aber sinngemäss freiwillig anwenden. Den mittelfristigen Ausgleich konkretisieren sie, indem sie insbesondere die Frist (Anzahl Jahre), die Periode (Vergangenheits- und Zukunftsjahre) und den Gegenstand (Ergebnisse von Rechnungs-, Budget- und Planjahren) festlegen. Die Festlegung erfolgt in den Statuten oder in einem Erlass der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung, der dem fakultativen Referendum untersteht.

Information  
§ 94 GG und § 12 VGG

Gilt nicht für Zweckverbände.

Da für die Zweckverbände die Regelungen zum mittelfristigen Haushaltsgleichgewicht nicht anzuwenden ist, müssen auch die Informationen zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts und der entsprechenden Kennzahlen nicht im Budget und der Jahresrechnung offengelegt werden.

Wird der mittelfristige Budgetausgleich freiwillig angewendet, so empfiehlt es sich, die dazugehörigen Regeln mindestens im Budget offenzulegen. Die Kennzahlen zum Eigenkapital, der Zinsbelastung und den Investitionen dürfen, müssen aber nicht, berechnet und ausgewiesen werden.

Verfahren: Gemeinden  
§ 101 GG

§ 101 GG gilt nicht für Zweckverbände, stattdessen greift die Sonderbestimmung von § 102 GG.



## 2. Ausgaben und Anlagen

Bewilligung neuer Ausgaben  
§ 104 GG

§ 104 Abs. 2 GG gilt in angepasster Form:

Bei Zweckverbänden kann nur der Vorstand ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen und nur, sofern die Statuten ihm diese Befugnis zuweisen.

Eine Schulpflege im Sinne einer eigenständigen Kommission gibt es bei Zweckverbänden nicht (vgl. Leitfaden zu § GG 54 - 57 GG). Andere eigenständige Kommissionen ergeben bei Zweckverbänden ebenfalls keinen Sinn (vgl. Leitfaden zu § 51 GG).

Bewilligung gebundener Ausgaben  
§ 105 GG

§ 105 GG gilt in angepasster Form:

Bei Zweckverbänden kann nur der Vorstand gebundene Ausgaben beschliessen.

Eine Schulpflege im Sinne einer eigenständigen Kommission gibt es bei Zweckverbänden nicht (vgl. Leitfaden zu § GG 54 - 57 GG). Andere eigenständige Kommissionen ergeben bei Zweckverbänden ebenfalls keinen Sinn (vgl. Leitfaden zu § 51 GG).

Verpflichtungskredit:  
Zuständigkeit  
§ 107 GG

§ 107 Abs. 1 lit. b GG gilt in angepasster Form:

Bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung legen die Statuten auch für die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden die Kompetenz zur Bewilligung von Verpflichtungskrediten fest.

§ 107 Abs. 1 lit. d GG gilt nicht für Zweckverbände.

Eine Schulpflege im Sinne einer eigenständigen Kommission gibt es bei Zweckverbänden nicht (vgl. Leitfaden zu § GG 54 - 57 GG).

Die Anwendbarkeit von § 107 Abs. 2 GG auf Zweckverbände ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber kaum praktische Bedeutung haben:

Eigenständige Kommissionen ergeben bei Zweckverbänden keinen Sinn (vgl. Leitfaden zu § 51 GG).

Kontrolle und Abrechnung  
§ 112 GG

§ 112 Abs. 2 und 3 GG gelten in angepasster Form:

Bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung müssen für Verpflichtungskredite, die die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet oder die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bewilligt haben, Abrechnungen erstellt werden; diese Abrechnungen sind von den Gemeindevorständen der Ver-



bandsgemeinden zu genehmigen.

#### Nachtragskredit § 115 GG

§ 115 Abs. 2 lit. b GG gilt in angepasster Form:

Bei Zweckverbänden kann nur der Vorstand ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen und nur, sofern die Statuten ihm diese Befugnis zuweisen.

Eine Schulpflege im Sinne einer eigenständigen Kommission gibt es bei Zweckverbänden nicht (vgl. Leitfaden zu § GG 54 - 57 GG). Andere eigenständige Kommissionen ergeben bei Zweckverbänden ebenfalls keinen Sinn (vgl. Leitfaden zu § 51 GG).

#### Anlagegeschäfte § 117 GG

§ 117 Abs. 2 GG gilt in angepasster Form:

Bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung sind die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zuständig.

### 3. Rechnungslegung und Berichterstattung

#### Grundsätze § 119 GG

§ 119 Abs. 2 GG gilt nicht für Zweckverbände.

§ 119 Abs. 3 GG gilt nicht für Zweckverbände.

Zweckverbände sind nicht in den Finanzausgleich eingebunden. Folglich gelten auch die Bestimmungen zur Abgrenzung der Ressourcenabschöpfungen und -zuschüsse nicht.

#### Verfahren: Gemeinden § 128 GG

§ 128 GG gilt nicht für Zweckverbände, stattdessen greift die Sonderbestimmung von § 129 GG.

#### Finanzkennzahlen § 140 GG und § 37 VGG

Gilt nicht für Zweckverbände.

Die Berechnung der Finanzkennzahlen erfolgt bei den Gemeinden für die Einschätzung ihrer finanziellen Lage und für den Vergleich untereinander. Diese Notwendigkeit besteht bei Zweckverbänden nicht, da Defizite oft durch die Verbandsgemeinden gedeckt werden und das finanzielle Risiko so minimiert wird. Die Finanzkennzahlen dürfen, müssen aber nicht, berechnet und ausgewiesen werden.

Da die Zweckverbände über einen eigenen Haushalt verfügen und die Investitionen selber finanzieren müssen, empfiehlt es sich, dass die Finanzkennzah-



len – insbesondere der Selbstfinanzierungsgrad, der Zinsbelastungsanteil und die Nettoschuld I – dennoch ausgewiesen werden.

## 4. Rechnungs- und Buchprüfung

Prüfstelle: Fachkunde  
und Leumund  
§ 145 GG

§ 145 Abs. 3 GG gilt in angepasster Form:

Zweckverbände können nur die für die Prüfung ihres Haushalts zuständige Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen und müssen dies in den Statuten ausdrücklich so regeln. In den Statuten können die Zweckverbände auch die Anforderungen an die Fachkunde herabsetzen. Auch eine Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle muss aber die finanztechnische Prüfung gemäss den Schweizer Prüfungsstandards<sup>2</sup> durchführen.

Prüfstelle: Unabhängig-  
keit  
§ 146 GG

§ 146 Abs. 3 GG gilt in angepasster Form:

Zweckverbände können nur die für die Prüfung ihres Haushalts zuständige Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen und müssen dies in den Statuten ausdrücklich so regeln. In den Statuten können die Zweckverbände auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit herabsetzen. Auch eine Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle muss aber die finanztechnische Prüfung gemäss den Schweizer Prüfungsstandards durchführen.

(vgl. Art. 39 Musterstatuten ZV  
mit DV; vgl. Art. 30 Mustersta-  
tuten ZV ohne DV)

Einsetzen einer Prüfstel-  
le  
§ 149 GG

§ 149 Abs. 2 GG gilt in angepasster Form:

Bei einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung können die Statuten vorsehen, dass die Rechnungsprüfungskommission oder die Delegiertenversammlung die finanztechnische Prüfstelle einsetzt.

Bei einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung können die Statuten vorsehen, dass die Prüfstelle von der Rechnungsprüfungskommission oder von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden bestimmt wird.

(vgl. Art. 39 Musterstatuten ZV  
mit DV; vgl. Art. 30 Mustersta-  
tuten ZV ohne DV)

---

<sup>2</sup> vgl. § 143 Abs. 4 Satz 2 GG i.V.m. § 39 VGG.



# Änderungen im Bestand und Gebiet

Die Bestimmungen 151 - 162 GG und 41 - 46 VGG gelten nicht für Zweckverbände.

## Aufsicht und Rechtsschutz

Neubeurteilung von Entscheidungen: im Allgemeinen  
§ 170 GG

§ 170 Abs. 1 und 2 GG gelten in angepasster Form:

Bei Zweckverbänden ist es sehr verbreitet, dass sie eine – ein- oder mehrköpfige – Geschäftsleitung haben, die für die operative Führung zuständig ist. Trifft die Geschäftsleitung eine Anordnung, kann ihr Adressat – die davon betroffene Person – beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangen. Das Verfahren richtet sich nach § 171 GG.

Besteht die Geschäftsleitung aus Angestellten, findet § 170 Abs. 1 lit. c GG Anwendung. Ist die Geschäftsleitung ein Verbandsorgan, sind § 170 Abs. 1 lit. b GG und § 170 Abs. 2 GG in angepasster Form anwendbar.

Weiterzug durch die Gemeinde  
§ 172 GG

§ 172 Abs. 1 GG gilt in angepasster Form:

Ist bei einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung ein Beschluss der Stimmberechtigten oder der Delegiertenversammlung – z.B. ein Ausgabenbewilligungsbeschluss (Verpflichtungskredit) – im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet die Delegiertenversammlung darüber, ob der Zweckverband den Rechtsmittelweg beschreitet.

Weil die Delegiertenversammlung anders als ein Parlament nicht regelmässig tagt, können die Statuten vorsehen, dass der Verbandsvorstand nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission entscheidet, ob der Zweckverband den Rechtsmittelweg beschreiten soll.

Ist bei einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung ein Beschluss der Stimmberechtigten oder der Vorstände der Verbandsgemeinden – z.B. ein Ausgabenbewilligungsbeschluss (Verpflichtungskredit) – im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission darüber, ob der Zweckverband den Rechtsmittelweg beschreitet.





# Schlussbestimmungen

Bestand, Auflösung und  
Grenzbereinigung von  
Schulgemeinden  
§§ 176 - 178 GG

Die §§ 176 - 178 GG gelten nicht für Zweckverbände.

Eingangsbilanz  
§ 179 GG

Die Bestimmung gilt grundsätzlich für alle Arten von Zweckverbände. Unterschiedliche Bestimmungen von § 179 GG finden Anwendung auf Zweckverbände, die bereits einen eigenen Haushalt haben oder einen eigenen Haushalt erst auf den 1. Januar 2019, 2020, 2021 oder 2022 einführen:

(vgl. Art. 52 Musterstatuten ZV  
mit DV; vgl. Art. 43 Musterstatuten ZV ohne DV)

Zweckverbände, die bereits vor Inkrafttreten des (neuen) Gemeindegesetzes einen Haushalt eingeführt haben (bspw. in den Bereichen Spitalversorgung und Alters- und Pflegeheime), erstellen wie Gemeinden auf den 1. Januar 2019 eine Eingangsbilanz gemäss § 179 GG; dabei entscheiden diese Zweckverbände, ob sie das Verwaltungsvermögen neu bewerten (§ 179 Abs. 1 lit. c GG) oder ob sie auf eine Neubewertung verzichten (§ 179 Abs. 2 GG).

Zweckverbände, die erst auf der Grundlage des (neuen) Gemeindegesetzes einen Haushalt auf den 1. Januar 2019, auf den 1. Januar 2020, auf den 1. Januar 2021 oder spätestens auf den 1. Januar 2022 einführen, erstellen auf den entsprechenden Zeitpunkt eine Eingangsbilanz. Die früheren Investitionsbeiträge der Gemeinden ergeben beim Zweckverband Verwaltungsvermögen, das auf der Passivseite Eigenkapital oder Fremdkapital bilden kann, je nachdem, in welchem Ausmass die früheren Investitionsbeiträge in Beteiligungen oder Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden; der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen (oder in Beteiligungen und Darlehen) umgewandelt werden, ergibt sich entweder aus einer Neubewertung (§ 179 Abs. 1 lit. c GG) oder beruht auf dem Verzicht auf Neubewertung (§ 179 Abs. 2 GG).